



Das deutsche System der First und Second Level Control im Interreg IV B Nordseeprogramm

Claudia Eggert

Deutscher National Contact Point im Interreg IV B
Nordseeprogramm

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg

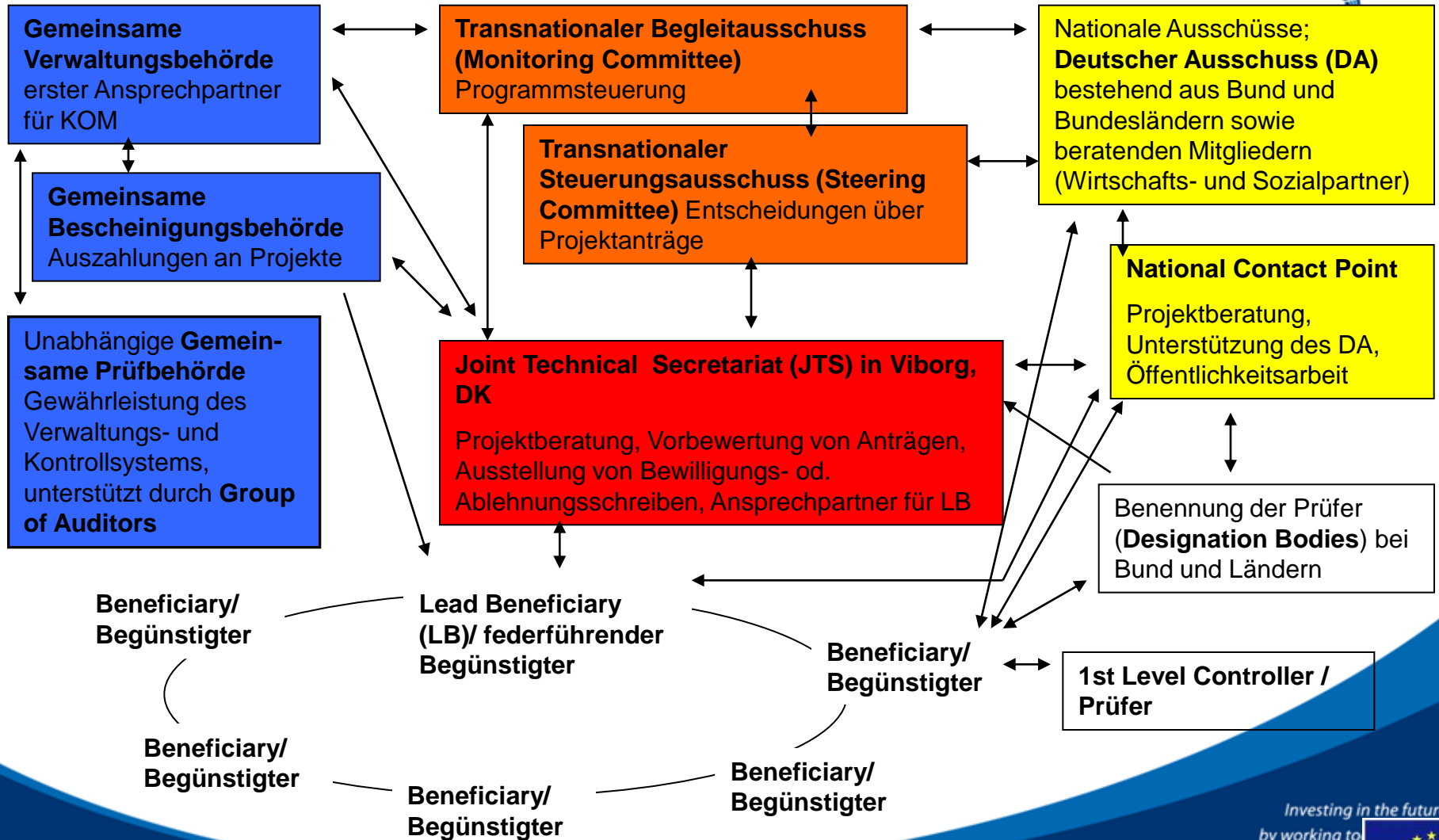
Claudia.Eggert@bsu.hamburg.de

Gliederung

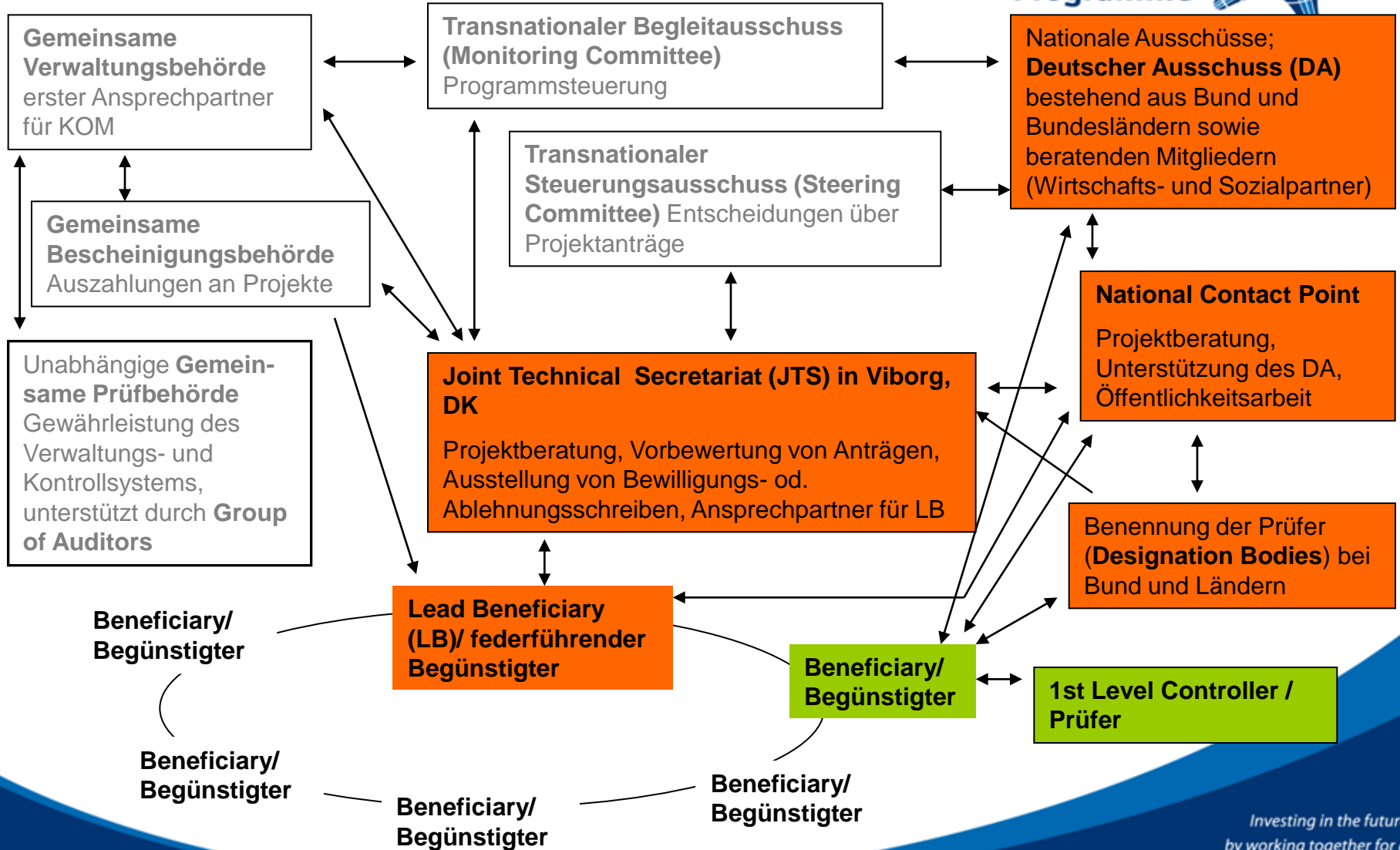
- FLC im Gesamtsystem des Nordseeprogramms
- FLC – Bedeutung und Aufgaben
- Das deutsche FLC-System
 - Wer darf als First-Level-Controller tätig werden?
 - Benennung von Prüfern
- Second Level Control – Das System der Prüfungen der 2. Ebene im Nordseeprogramm



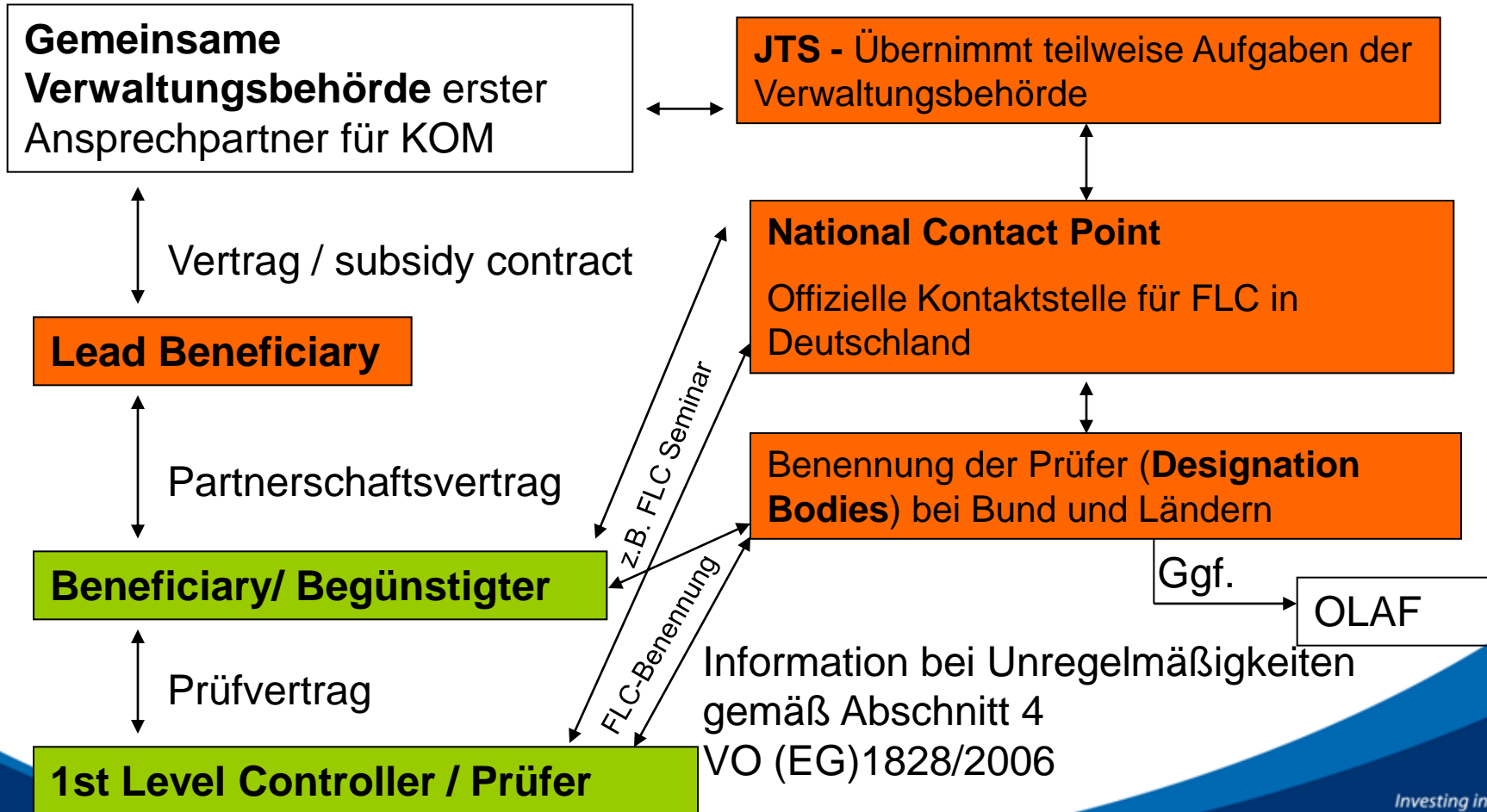
Organisationsstruktur des Interreg IV B Nordseeprogramms



Organisationsstruktur



Deutsches System: Ausschnitt Organisationsstruktur





First Level Control - Bedeutung

Basisstufe der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Programmmittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Die wichtigsten Fundstellen zur Beschreibung des Systems:

Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006, 1080/2006 und 1828/2006

Guidance document COCOF 08/0020/04-EN

FLC Manual und Fact sheets

First Level Control - Aufgaben

Art. 16 (1), VO 1080/2006

- Zur Bestätigung der Ausgaben richtet jeder Mitgliedstaat ein Prüfsystem ein, durch das die folgenden Punkte überprüft werden können:
 - Erbringung der kofinanzierten Güter und Dienstleistungen;
 - Richtigkeit der Ausgaben, die für die in seinem Hoheitsgebiet durchgeführten Vorhaben gemeldet wurden;
 - Vereinbarkeit mit gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften

Die Prüfer werden durch den Mitgliedstaat benannt.

Deutsches System: Die Benennung von Prüfern

- Benennung von Prüfern im dt. Programmgebiet dezentral organisiert
- Liste der für die Benennung zuständigen Stellen im Anhang 2 FLC Manual



Deutsches System: Wer kann als First-Level-Controller tätig werden?

- Aus dem **Öffentlichen Sektor**: Stellen, die berechtigt sind Finanzen, Ausgaben und Einnahmen öff.-rechtl. Institutionen zu prüfen (z.B. Rechnungsprüfungsämter, unabh. Stellen, interne Prüfstellen u.a.) wenn diese Stelle in einem internen Verhältnis zur Organisation des Partners / Begünstigten steht, aber unabhängig von den projektausführenden Stellen sind.
- **Privater Sektor**: alle Mitglieder eines Berufsstandes, dem offiziell die Befassung mit Prüftätigkeiten genehmigt wurde (§ 3 Steuerberatungsgesetz); Nachweis der Mitgliedschaft in entsprechender berufsständischen Vereinigung an Benennungsstelle (z.B. Wirtschaftsprüferkammer); Ermittlung des Prüfers unter Beachtung des Vergaberechts

Deutsches System: Die Benennung von Prüfern

- Unter Beachtung des Vergaberechts Auswahl eines Prüfers
- Darlegung der Gründe für Auswahl in Vermerk
- Ausfüllen der „Checklist for Designation of 1st Level Controllers“ (vollständig, auf englisch, Unterschrift und Datum nicht vergessen)
- Auftragsvergabe erst nach erfolgter Benennung



European Regional Development Fund
European Territorial Cooperation
2007 – 2013
**Checklist for Designation of
1st Level Controllers**



Deutsches System: Die Benennung von Prüfern

- Entscheidung über Benennung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Checklist – bei nachgeforderten Informationen kann Prozess länger dauern
- Bei positivem Ergebnis füllt Benennungsstelle „Designation Form“ aus und unterzeichnet Checklist, je ein Original verbleibt bei Benennungsstelle, Begünstigter erhält Kopie oder ebenfalls Original
- Benennungsstelle scannt beide Dokumente und speist sie in Datenbank des Programms ein (→ LB und JTS werden benachrichtigt)
- Dt. Besonderheit: NCP erhält von Benennungsstelle Kopie der Dokumente, da nationale Kontaktstelle
- LB, B, JTS, NCP sowie Bund und Länder sind informiert

Kontrollen nach der Auszahlung Second Level Controls

Prüfungen der 2. Kontrollebene

Die Kontrollen der 2. Ebene haben das Ziel, anhand von Stichproben die Einhaltung der Kontrollstandards durch die verantwortlichen Stellen, wie FLC, und deren Eignung für die Systemsicherheit festzustellen oder zu beanstanden.

Sie dienen der Prüfbehörde (Audit Authority) als **Grundlage** für ihren **jährlichen Bericht an die Europäische Kommission** über die Korrektheit der geleisteten Zahlungen oder deren Mängel.



Aufgabe der Prüfbehörde (Audit Authority), Art.62 VO(EG) Nr. 1083/2006:

- Überprüft dass effektive Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems
- Überprüft Vorhaben bezüglich der Ausgaben anhand von Stichproben
- Legt der Europäischen Kommission eine Prüfstrategie für den Programmzeitraum vor



Group of Auditors, Art. 14 VO(EG) Nr. 1080/2006:

- Unterstützung der Prüfbehörde (Audit Authority) bei Ihren Aufgaben nach Art. 62 VO(EG) Nr.1083/2006
- Sie besteht je aus einem Vertreter des teilnehmenden Mitgliedsstaates
- Die Finanzprüfer sind vom Prüfsystem nach Art.16 VO(EG) Nr.1080/2006, also der First-Level-Control, unabhängig

Vorstellung

- Torsten Behncke, Leiter 301.4 EU-Prüfdienste
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
- Calenberger Straße 2
- 30169 Hannover
- Tel.: 0511/1202220
- Mail: Torsten.Behncke@ml.niedersachsen.de

- Deutsches Mitglied der **Group of Auditors (GoA)**
(Gruppe von Finanzprüfern Art.14 Abs.2 VO(EG) Nr.1080/2006, die der Prüfbehörde beigeordnet ist)

Inhalte und Umfang

- Die Prüfungen werden beim Begünstigten anhand der Originalbelege durchgeführt
- Prüfungen über den gesamten Programmraum
- Nachvollziehen der Vorgehensweise der First- Level- Control

Wesentliche Prüfungsinhalte

- Materielle Richtigkeit der Förderung
- Richtigkeit der Abrechnungen
- Zuordnung der Belege zum Projekt
- Qualität der körperlichen Kontrolle des Projektes
- Richtigkeit der Auszahlung und der Abforderung der EU-Mittel
- Aussagekraft der Prüfprotokolle

Erste Erfahrungen aus Prüfungen

- Kleinere Beanstandungen hat es vereinzelt in den folgenden Bereichen gegeben:

Korrekte und rechnerisch konsequente Abrechnung der Personalkosten

Vollständigkeit der Belege Tagungskosten/Reisekosten



Fragen?

Claudia Eggert

Deutscher National Contact Point im Interreg IV B
Nordseeprogramm

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg

Claudia.Eggert@bsu.hamburg.de